

Öffentliche Grund- und Weiterbildung für Berufsleute - jetzt in unsere Stärken investieren!

Willy Nabholz, Berufschullehrer für Allgemeinbildung, VPOD Lehrberufe Zürich

Das Wichtigste in der Berufsbildung ist die berufliche Grundbildung und die Weiterbildung. Grundbildung heisst sie ja, weil man gemäss dem Motto "lebenslanges Lernen" heute davon ausgeht, dass künftig für immer mehr Menschen nach einer möglichst breiten Grundlage immer wieder spezialisiertere Weiterbildungen möglich sein müssen. Die Öffentlichkeit muss dabei ihren Part übernehmen, indem sie vorausschauend und aktiv fördernd Bildung anbietet, wo sie fehlt und wo der Zugang für viele nicht klappt.

In diesem Sinne begrüssen wir, dass – anders als noch im Vernehmlassungsentwurf – auch allgemeine Weiterbildung zum öffentlichen Auftrag zählt (§33). Die anerkanntermassen sehr gute Schule für Weiterbildung, die EB Zürich, wäre sonst gefährdet. Richtig und wichtig ist auch die Förderung der Teilnahme an Weiterbildung. (§34)

Für uns Gewerkschaften ist es wichtig, in der Weiterbildung den Bereich der öffentlichen Bildungsdienstleistungen möglichst weit und flexibel zu fassen. Insbesondere müssen die öffentlichen Bildungsdienstleistungen jenen zu Gute kommen, die besonders auf Weiterbildung angewiesen sind und für die die Kosten eine besonders hohe Hürde darstellt. Denn lediglich ein Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung bildet sich weiter; und dabei handelt es sich in der Regel um die bereits gut Qualifizierten. Es sollte der Grundsatz formuliert werden, dass schwächer Qualifizierte dank Weiterbildungsmaßnahmen ihre Arbeitsmarktchancen verbessern können und der Zugang zur Weiterbildung durch moderate Kurs- bzw. Schulgebühren erleichtert wird. Mit einem breiten Service public-Auftrag in der Weiterbildung wollen wir die Chancengleichheit, die Gleichstellung und Integration im Arbeitsmarkt fördern.

Fragwürdig ist die Festlegung von Frankenbeträgen für Gebühren und Kursgeldern auf Gesetzesstufe. Denn hier ist Flexibilität gefragt und der Grundsatz, dass gerade auch durch massvolle Kursgelder die Menschen erreicht werden können, die der private Weiterbildungsmarkt ausschliesst; und das sind meist gerade diejenigen, die am dringendsten auf Weiterbildung angewiesen wären.

Generell verlangen wir, dass öffentliche Weiterbildungsangebote klar Vorrang haben müssen vor der Subventionierung privater Schulen, soweit diese nicht durch OdAs getragen werden. In zu vielen Bereichen der Berufsbildung ermöglicht das vorliegende Gesetz die Beauftragung und Subventionierung "Dritter Anbieter". Zumindest müsste verbindlich dafür gesorgt werden, dass für das Lehrpersonal öffentlicher und subventionierter Schulen die gleichen Arbeitsbedingungen gelten.

Was die berufliche Grundbildung angeht, sind wir nicht einverstanden mit der vagen Formulierung in §11 Abs. 4 in der die Zusammensetzung der Schulkommissionen der Berufsfachschulen bloss auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Wir bestehen auf eine paritätische Einsitznahme von Arbeitgeber und -nehmer gemäss §20 EG BBG vom 21. Juni 1987.

Erfreulich ist die neue Mitsprache der Lernenden (aufgrund von Art. 10 BBG) im §16 des EG. Immerhin sind diese heute mehrheitlich mündig.

Für die Mitsprache des Lehrpersonals an den Schulen bringt das Gesetz nichts Neues, ja es nimmt ihnen sogar das Stimmrecht in der Schulkommission weg. Die Mitsprache ist nicht nur

aus gewerkschaftlicher Sicht wichtig, sondern auch weil sie Motivation, Mitdenken und Engagement der Lehrpersonen und damit die Schulqualität verbessert. Neben dem genannten Stimmrecht verlangen wir, dass die Konvente bei der dritten Wiederwahl der Schulleitung ein Vetorecht haben. Wir sprechen da aus langjähriger Erfahrung. Die Konvente brauchen Rechte und Pflichten, die sie stärken, und zwar an allen Berufsfachschulen gleich.

Der VPOD hat von Anfang an die Vorbereitungen dieses Gesetzes mitverfolgt und ist mit vielen Vorschlägen für ein klares Recht auf berufliche Grundbildung und für moderne Berufsfachschulen nicht durchgedrungen. Die Kommission KBiK des Kantonsrats ist darüber informiert und so besteht Hoffnung, dass dieses EG BBG noch aufgebessert wird.